

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Erwin Marschewski, Horst Eylmann, Dr. Wolfgang Götzer, Joachim Gres, Herbert Helmrich, Joachim Hörster, Dr. Franz-Hermann Kappes, Dr. Michael Luther, Dr. Bertold Reinartz, Dr. Rupert Scholz, Heinrich Seesing, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Cornelia Yzer, Renate Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Paul Breuer, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Wolfgang Dehnel, Wolfgang Engelmann, Ilse Falk, Dirk Fischer (Hamburg), Hans-Joachim Fuchtel, Claus-Peter Grotz, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Rainer Haungs, Manfred Heise, Dr. Ottfried Hennig, Dr. Paul Hoffacker, Hubert Hüppe, Dr. Dionys Jobst, Dr.-Ing. Rainer Jork, Dr. Egon Jüttner, Peter Kittelmann, Thomas Kossendey, Theo Magin, Dr. Dietrich Mahlo, Rudolf Meinl, Maria Michalk, Alfons Müller (Wesseling), Eduard Oswald, Kurt J. Rossmann, Heinz Rother, Günther Schartz (Trier), Andreas Schmidt (Mühlheim), Trudi Schmidt (Spiesen), Michael von Schmude, Dr. Andreas Schockenhoff, Dr. Hans-Joachim Sopart, Dr. Ruprecht Vondran, Bernd Wilz, Dr. Roswitha Wisniewski, Dr. Fritz Wittmann, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Detlef Kleinert (Hannover), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, Dr. Olaf Feldmann, Ulrich Irmer und der Fraktion der F.D.P.  
— Drucksache 12/2280 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
— Drucksache 12/2507 —

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

**A. Problem**

Die Ausbildung deutscher Juristen im Studium und im juristischen Vorbereitungsdienst sowie die Prüfungsverfahren dauern insbesondere im Vergleich zu anderen EG-Mitgliedstaaten zu lange. Hinsichtlich der Ausbildungsinhalte bedürfen die europäische Integration und die rechtsberatenden Tätigkeiten verstärkter Berücksichtigung.

Änderungen der Juristenausbildung müssen rasch umgesetzt werden, damit die neuen Länder sie bei dem Aufbau der eigenen Juristenausbildung rechtzeitig berücksichtigen können.

**B. Lösung**

Die Juristenausbildung soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verkürzt und weiter verbessert werden:

- Konzentration des Studienstoffs der Pflichtfächer auf die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts unter Einbeziehung auch der jeweiligen europarechtlichen Bezüge
- Möglichkeit der Abschichtung von schriftlichen Prüfungsleistungen in der ersten Juristischen Staatsprüfung
- Aufhebung der studienbegleitenden Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen
- Anreiz zur früheren Ablegung der ersten Juristischen Staatsprüfung durch die Einführung der Fiktion, daß eine erfolglose erste Prüfung bei frühzeitiger Meldung und vollständiger Ableistung als nicht unternommen gilt
- Verkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes auf zwei Jahre.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfes zu a) mit Änderungen unter Einarbeitung wesentlicher Vorschläge des Gesetzentwurfes zu b)**

**Einstimmige Erledigterklärung des Gesetzentwurfes zu b)**

**C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs zu a) oder b) ohne Einarbeitung der Vorschläge des jeweils anderen Entwurfs.

**D. Kosten**

Für den Bund keine Kosten; Kostenentlastung für die Länder durch Verkürzung von Studium, Vorbereitungsdienst und Prüfungszeiten.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2280 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2507 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 1. Oktober 1992

### **Der Rechtsausschuß**

**Horst Eylmann**  
Vorsitzender

**Dr. Wolfgang Götzer**  
Berichtersteller

**Dr. Eckhart Pick**

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung

— Drucksache 12/2280 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch *Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847)*, wird wie folgt geändert:

1. § 5 a Abs. 4 wird aufgehoben.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 5 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweieinhalb“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zunächst“ gestrichen und das Wort „sodann“ durch das Wort „und“ ersetzt.

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenstand des Studiums sind Pflicht- und Wahlfächer. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 5 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zweieinhalb“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 5 werden die Worte „folgende Wahlstationen“ durch die Worte „einer Wahlstation diese kann bei folgenden Ausbildungsstellen stattfinden“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 5 Buchstabe a werden die Worte „in den Nummern 1 bis 4 genannten Stationen“ durch das Wort „Pflichtstationen“ ersetzt.

dd) In Satz 2 Nr. 5 Buchstaben g und h wird jeweils das Wort „Station“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Landesrecht kann bestimmen daß,

1. die Ausbildung bei den Pflichtstationen in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einem ausländischen Rechtsanwalt,

2. die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit

stattfinden kann.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „mit bis zu vier Monaten“ gestrichen.

## c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausbildung bei den Wahlstationen dauert mindestens vier und höchstens sechs Monate.“

## c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausbildung bei der Wahlstation dauert mindestens vier und höchstens sechs Monate.“

## 3. § 5 d Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Staatsprüfung beziehen sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen; die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung im Schwerpunktbereich (§ 5 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5). Die schriftlichen Leistungen sind am Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation, die mündlichen Leistungen am Ende der Gesamtausbildung zu erbringen.“

## 3. § 5 d wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Stoff der ersten Prüfung ist so zu bemessen, daß das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann. Das Landesrecht kann bestimmen, daß schriftliche Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf das gesamte Studium.“

## b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Prüfung beziehen sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen; die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung des Schwerpunktbereichs. Die schriftlichen Leistungen sind gegen oder nach Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation zu erbringen. Sieht das Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, daß diese Leistung nach Beendigung der Wahlstation erbracht werden muß.“

## c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß Satz 4 gestrichen wird.

## Entwurf

## 4. An § 5 d wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die erste Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden. *Legt ein Prüfungsteilnehmer nach ununterbrochenem Studium die erste Staatsprüfung spätestens in dem auf das Vorlesungsende des achten Studienhalbjahres unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals vollständig und ohne Unterbrechung ab und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.* Das Nähere, insbesondere die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums und der Beurlaubung auf die Studiendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung, regelt das Landesrecht.“

## Artikel 2

**Übergangsvorschriften**

Wer bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden ist, kann den Vorbereitungsdienst nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Deutschen Richtergesetzes oder nach den Bestimmungen des Artikels 1 beenden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

## Artikel 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die erste Prüfung kann einmal wiederholt werden. **Eine erfolglose erste Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig zur Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat.** Das Nähere, insbesondere den Ablauf der Meldefrist, die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums, der Erkrankung und der Beurlaubung auf die Studiendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung, regelt das Landesrecht. **Das Landesrecht kann eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung vorsehen.**“

## e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

## Artikel 2

Bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können Studenten ein Studium nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und Referendare einen Vorbereitungsdienst nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufnehmen. Abweichend von Satz 1 kann das Landesrecht bestimmen, daß die dem Artikel 1 dieses Gesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für Studenten oder Referendare gelten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ausbildung aufnehmen. Wer eine Ausbildung nach § 5 a oder § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufgenommen hat, kann sie bis zu einem durch das Landesrecht zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem bisherigen Recht beenden. § 6 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes gilt entsprechend.

## Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Götzer und Dr. Eckhart Pick

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Erwin Marschewski, Horst Eylmann, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Detlef Kleinert (Hannover), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der F.D.P. zur Verkürzung der Juristenausbildung — Drucksache 12/2280 — in seiner 86. Sitzung vom 20. März 1992 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes — Drucksache 12/2507 — wurde in der 93. Sitzung vom 20. Mai 1992 im vereinfachten Verfahren an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß sowie den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen:

Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 24. Juni 1992 bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. zuzustimmen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat sich über seine Mitberatung zum Gesetzentwurf des Bundesrates hinaus hinsichtlich des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung gutachtlich beteiligt und zu den beiden Entwürfen am 3. Juni 1992 wie folgt Stellung genommen:

„Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft stimmt mit den Zielsetzungen der o. a. Gesetzentwürfe grundsätzlich überein und empfiehlt dem federführenden Rechtsausschuß, beide Gesetzentwürfe in der Beratung zusammenzufügen. Er hält aber nachfolgend aufgeführte Änderungen für erforderlich und bittet den federführenden Ausschuß, diese Punkte zu berücksichtigen:

1. Beibehaltung der studienbegleitenden Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen
2. Keine Abschiebung des Prüfungsstoffes zum 1. Examen
3. Ergänzung der sog. „Freiversuchsregelung“ dahingehend, daß diesen Prüfungsteilnehmern auch bei Bestehen der Prüfung die Möglichkeit eingeräumt wird, die 1. Staatsprüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen.

Die Empfehlung zu Nummer 1 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der

Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste, zu Nummer 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei einer Stimmenthaltung aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU und bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste, und zu Nummer 3 einstimmig bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen.“

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 48. Sitzung vom 16. September 1992 und in seiner 49. Sitzung vom 23. September 1992 beraten. Die Berichterstatter haben die Beratungen und die letztlich im Ausschuß beschlossenen Änderungen in verschiedenen Gesprächen u. a. mit den Sachverständigen des Bundesministeriums der Justiz und Vertretern der Länder vorbereitet. Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. mit den aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen und den Gesetzentwurf des Bundesrates für erledigt zu erklären.

### II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Beide Gesetzentwürfe bezwecken die Verkürzung und weitere Verbesserung der allgemein als zu langwierig kritisierten juristischen Ausbildung. In der vom Ausschuß beschlossenen und zur Annahme empfohlenen Fassung beinhaltet der aus den beiden Vorlagen zusammengeführte Gesetzentwurf vor allem die folgenden, das Deutsche Richtergesetz (DRiG) ändernden Regelungen:

#### Studium:

- Der Stoff des Studiums wird hinsichtlich der Pflichtfächer auf die „Kernbereiche“ des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts konzentriert. In die Pflichtfächer mit aufgenommen werden die „europarechtlichen Bezüge“ der genannten Kernbereiche (§ 5 a Abs. 2 Satz 1 DRiG).
- Dem Landesgesetzgeber wird durch einen neu eingefügten Absatz 2 in § 5 d DRiG die Möglichkeit eröffnet, zu bestimmen, daß schriftliche Prüfungsleistungen im Referendarexamen abgeschichtet werden können, frühestens jedoch nach Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. § 5 d Abs. 2 Satz 3 DRiG stellt demgegenüber klar, daß sich das mündliche Examen auf den Stoff des gesamten Studiums bezieht. Insgesamt ist der Stoff der ersten Prüfung so zu bemessen, daß das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann (§ 5 d Abs. 2 Satz 1 DRiG).

- Durch die Aufhebung des § 5 a Abs. 4 DRiG werden die studienbegleitenden Leistungskontrollen bis Ende des zweiten Studienjahres zur Feststellung der Eignung für die weitere Ausbildung abgeschafft.
- Der neue § 5 d Abs. 4 DRiG enthält die gesetzliche Fiktion, daß eine erfolglose erste Prüfung als nicht unternommen gilt, wenn der Kandidat sich frühzeitig gemeldet und die Prüfung vollständig erbracht hat. Die nähere Ausgestaltung dieses sog. Freischusses oder Freiversuchs bleibt der Regelung durch Landesrecht vorbehalten. Die Länder können darüber hinaus die Wiederholung der ersten Prüfung lediglich zur Notenverbesserung vorsehen.

#### Vorbereitungsdienst:

- Der juristische Vorbereitungsdienst wird von zweieinhalb auf zwei Jahre verkürzt (§ 5 b Abs. 1 Satz 1 DRiG). § 5 d Abs. 3 DRiG stellt klar, daß eine Abschichtung im Assessorexamen nicht stattfindet.
- Das Landesrecht kann bestimmen, daß die Ausbildung bei den Pflichtstationen bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einem ausländischen Rechtsanwalt erfolgen kann (§ 5 Abs. 2 Satz 1 DRiG).
- In Zukunft gibt es nur noch eine Wahlstation, deren Dauer nach landesrechtlicher Regelung 4 bis 6 Monate betragen wird.

### III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Im Rechtsausschuß wurde die Zielsetzung der beiden Gesetzentwürfe einmütig begrüßt. Die Fraktionen und Gruppen stimmten darin überein, daß zum einen die im Vergleich zu anderen Staaten überlange Dauer der deutschen Juristenausbildung durch ein Bündel verschiedener — das Studium, den Vorbereitungsdienst und die Prüfungszeiten betreffende — Maßnahmen verkürzt werden müsse. Zum anderen wurde übereinstimmend die Notwendigkeit hervorgehoben, in der juristischen Ausbildung die europarechtlichen Bezüge sowie die durch die rechtsberatenden Berufe gestellten Anforderungen in stärkerem Maße zu berücksichtigen. Schließlich bestand auch Einigkeit darin, daß Änderungen der Juristenausbildung rasch umgesetzt werden müßten, damit die neuen Länder sie beim Aufbau ihrer Juristenausbildung berücksichtigen und die verschiedenen Maßnahmen bald greifen können.

Vor diesem Hintergrund hat der Rechtsausschuß die in den beiden Vorlagen vorgeschlagenen Maßnahmen zu einem Gesetzentwurf zusammengeführt. Er hat dabei den Koalitionsentwurf zur Grundlage seiner Beschlußempfehlung gemacht und zahlreiche Vorschläge des Gesetzentwurfes des Bundesrates ohne Änderungen eingefügt. Darüber hinaus hat der Ausschuß sich zur Frage der Abschichtung von Prüfungsleistungen, zu der den Gesetzentwürfen unterschiedliche Auffassungen zugrunde lagen, um einen Kom-

promiß bemüht, der beiden Gesetzentwürfen entgegenkommt. Der so gefundene Gesetzestext hat die Zustimmung aller Mitglieder des Rechtsausschusses gefunden. Soweit einzelne Regelungen nicht einstimmig beschlossen wurden, wird hierauf bei den nachstehenden Erläuterungen eingegangen. Im übrigen wird zur Begründung der Beschlußempfehlung auf die jeweiligen Begründungen der Gesetzentwürfe — Drucksachen 12/2280 und 12/2507 — verwiesen.

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummern 1 und 2

Die beschlossenen Änderungen sind identisch mit den Vorschlägen des Entwurfes des Bundesrates.

##### Zu Nummer 3 a

In Satz 1 des neugefaßten § 5 d Abs. 2 DRiG wird die Formulierung des Bundesrates übernommen.

Der neue Satz 2 bildet einen Kompromiß zwischen dem Vorschlag des Bundesrates und dem der Koalitionsfraktionen. Der Bundesratsentwurf sah vor, daß „Teile der ersten Prüfung während des Studiums erbracht werden . . .“, enthielt mithin keine Begrenzung der Möglichkeit der Abschichtung auf den schriftlichen Teil. Demgegenüber sah der Entwurf der Koalitionsfraktionen die Möglichkeit der Abschichtung überhaupt nicht vor.

Die Abschichtung von Prüfungsleistungen stieß im Rechtsausschuß auf erhebliche Kritik der Koalitionsfraktionen. Es wurde darauf verwiesen, die Erfahrungen mit der Abschichtung von Prüfungsleistungen seien eher negativ. Das gesamte Studium werde von den Studenten unter Zuhilfenahme von auf die einzelnen Prüfungen ausgerichteten Repetitorien neu und letztlich nachteilig umstrukturiert. Die mündlichen Prüfungen seien hierzu kein hinreichendes Korrektiv. Die Universitäten, an denen die Abschichtung möglich werde, hätten einen ungleich höheren Zulauf in der Annahme, das Examen sei dort einfacher zu bewältigen. Das Ergebnis der Einführung der Abschichtung sei letztlich kontraproduktiv, da eine noch größere Zahl von Studenten das Examen mit lediglich „ausreichendem“ Erfolg bestehe.

Der Rechtsausschuß hat auch darüber diskutiert, einzelne Fächer — etwa das Bürgerliche Recht — von der Möglichkeit der Abschichtung auszunehmen. Davon wurde jedoch weitgehend übereinstimmend Abstand genommen, weil die damit verbundene Aufstellung einer Wertigkeit der verschiedenen Fächer nicht angemessen sei. Andererseits hat sich der Rechtsausschuß nicht dem mit großer Mehrheit beschlossenen Vorschlag des Bundesrates, die Möglichkeit der Abschichtung einzuführen, verschließen wollen. Er hat es als tragfähigen Kompromiß erachtet, die Möglichkeit der Abschichtung auf den schriftlichen Teil des ersten Examens zu begrenzen und im übrigen — als Teil dieses Kompromisses — die Abschichtung im zweiten Examen gar nicht zuzulassen. Die Formulierung in Satz 2 des neuen § 5 d Abs. 2 DRiG stellt

deshalb ausdrücklich nur auf die schriftlichen Prüfungsleistungen ab und übernimmt im übrigen die vom Bundesrat vorgeschlagene Einschränkung, daß eine Abschichtung nicht vor Ablauf von zweieinhalb Jahren erfolgen darf. Im neuen Satz 3 wird ergänzend klargestellt, daß die mündliche Prüfung sich auf das gesamte Studium beziehen muß. Der Ausschuß hat sich dabei auch von der Überlegung leiten lassen, daß mit dieser Anforderung an den Kandidaten, im mündlichen Examen den gesamten Studienstoff präsent zu haben, der mündliche Teil der Prüfung möglicherweise eine Aufwertung erfahren kann. Es bestand im übrigen Einigkeit darüber, daß nunmehr zunächst Erfahrungen in den Ländern hinsichtlich der neuen Regelungen gesammelt werden müßten.

Der neue § 5 d Abs. 2 DRiG wurde gegen 4 Stimmen aus der Fraktion der CDU/CSU und bei jeweils einer Enthaltung aus den Fraktionen der SPD und der F.D.P. beschlossen.

#### *Zu Nummer 3 b*

Der neue § 5 d Abs. 3 DRiG entspricht in Satz 1 den übereinstimmenden Vorschlägen beider Gesetzentwürfe. Hinsichtlich Satz 2 des § 5 d Abs. 2 DRiG ist der Rechtsausschuß dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt, die Abschichtung von Teilen der schriftlichen Prüfung auch im zweiten Examen zuzulassen. Der vom Ausschuß einstimmig beschlossene § 5 Abs. 2 Satz 2 DRiG bestimmt vielmehr, daß die schriftlichen Klausuren gegen oder nach Ende der letzten Pflichtstation geschrieben werden müssen. Der Ausschuß hat dabei die Auffassung vertreten, daß im Assessorexamen als der letztendlich wichtigeren Prüfung der Kandidat seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation umfassend unter Beweis stellen können soll. Dadurch wird nach Meinung des Ausschusses auch die Vergleichbarkeit der Examina zwischen den Ländern besser

gewährleistet. Im übrigen kommt der Frage der Abschichtung im Assessorexamen nach Auffassung des Ausschusses im Hinblick auf die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf zwei Jahre keine entscheidende Bedeutung mehr zu.

#### *Zu Nummer 3 d*

Der Ausschuß hat den Vorschlag der Koalitionsfraktionen begrüßt, in einem neuen § 5 d Abs. 5 DRiG den sogenannten Freischuß oder Freiversuch einzuführen. Im Wege einer gesetzlichen Fiktion wird geregelt, daß eine erfolglose erste Prüfung als nicht unternommen gilt, wenn der Kandidat sich frühzeitig zur Prüfung gemeldet und sie vollständig erbracht hat.

Vor dem Hintergrund der überaus positiven Erfahrungen in den Ländern, die den Freiversuch bereits eingeführt haben, ist von der bundesweiten Einführung dieser Regelung nach einhelliger Auffassung im Ausschuß der größte Effekt im Hinblick auf eine Verkürzung der juristischen Ausbildung und auch hinsichtlich einer Verbesserung der Examensergebnisse zu erwarten. Die Modalitäten der Durchführung des Freiversuchs bleiben in die Kompetenz der Länder gestellt. Auch können die Länder die Wiederholung der ersten Prüfung lediglich zur Notenverbesserung vorsehen.

#### *Zu Artikel 2*

Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates, der als Übergangszeit eine Frist von zwei Jahren vorsah, hat der Ausschuß eine Übergangsregelung von nur einem Jahr als ausreichend angesehen und im Interesse einer baldigen Einheitlichkeit der Prüfungsverfahren einstimmig beschlossen.

Bonn, den 1. Oktober 1992

**Dr. Wolfgang Götzer**

**Dr. Eckhart Pick**

Berichterstatter





